

**Synopse**  
**Gesellschaftsvertrag der Firma Haus Nottbeck GmbH**

Derzeitige Fassung	Änderungen
<p><b>§ 1</b> <b>Firma und Sitz der Gesellschaft</b></p>	<p><b>§ 1</b> <b>Firma und Sitz der Gesellschaft</b></p>
<p>1. Die Gesellschaft führt die Firma Kulturgut Haus Nottbeck GmbH.</p> <p>2. Sitz der Gesellschaft ist Warendorf.</p>	
<p><b>§ 2</b> <b>Zweck der Gesellschaft, Gemeinnützigkeit</b></p>	<p><b>§ 2</b> <b>Zweck der Gesellschaft, Gemeinnützigkeit</b></p>
<p>1. Der Kreis Warendorf hat das denkmalgeschützte ehemalige Rittergut Haus Nottbeck verbunden mit der erbvertraglichen Auflage geerbt, es im Interesse der Heimat- und Kulturpflege in eigener Regie auf Dauer zu erhalten.</p> <p>Zweck der Gesellschaft ist es, Haus Nottbeck im Sinne dieser Vorgaben der Allgemeinheit als musisch-kulturelle Begegnungsstätte zur Verfügung zu stellen und dadurch Wissenschaft, Forschung, Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur sowie Bestrebungen, diese Bereiche zu verbinden, zu fördern.</p> <p>2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p>4. Es darf niemand durch Ausgabe, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>5. Bei Auflösung der der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Kreis Warendorf, der zu den in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Zwecken zu verwenden</p>	<p>5. Bei Auflösung der der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Kreis Warendorf, der zu den in den <b>in § 2 Ziffern 1 und 2</b> beschriebenen Zwecken zu verwenden</p>

Derzeitige Fassung	Änderungen																		
<p>den hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p>	<p>wenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p>																		
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Gegenstand des Unternehmens</b></p> <p>1. Gegenstand der Gesellschaft ist der Auf- und Ausbau der denkmalgeschützten Hofanlage des ehemaligen Rittergutes Haus Nottbeck zu einer kulturellen Begegnungsstätte mit den Schwerpunkten „Westfälische Literatur“ und „Musiktheater“ sowie Betrieb und Unterhaltung der Einrichtung. Dies beinhaltet die Vermietung, Verpachtung und Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Nutzung als Museum, Proben-, Aufführungs-, Tagungs- und Ausstellungsort. In den Schwerpunktbereichen sollen zudem Dokumente in Wort, Bild und Ton gesammelt, erstellt und der Öffentlichkeit präsentiert und zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>2. Eingebunden werden sollen vor allem Vereine, Verbände und Institutionen aus dem gesamten westfälischen Raum und darüber hinaus, die mit dem Gesellschaftszweck zu verbindende Zielsetzungen verfolgen.</p> <p>3. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte tätigen, die mit dem Geschäftszweck zusammenhängen oder diesen fördern.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Gegenstand des Unternehmens</b></p> <p>4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.</p>																		
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</b></p> <p>1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.</p> <p>2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</b></p>																		
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Stammkapital</b></p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 DM (in Worten: fünfzigtausend Deutsche Mark).</p> <p>2. Hiervon haben als Stammeinlage übernommen:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>der Kreis Warendorf</td> <td style="text-align: right;">46.000,00 DM</td> </tr> <tr> <td>der Verein der Freunde und Förderer des Hauses Nottbeck e. V.</td> <td style="text-align: right;">1.000,00 DM</td> </tr> <tr> <td>der Kreisheimatverein Beckum-Warendorf e. V.</td> <td style="text-align: right;">1.000,00 DM</td> </tr> <tr> <td>der Heimatverein Stromberg e. V.</td> <td style="text-align: right;">500,00 DM</td> </tr> <tr> <td>die Burgbühne Stromberg e. V.</td> <td style="text-align: right;">500,00 DM</td> </tr> </table>	der Kreis Warendorf	46.000,00 DM	der Verein der Freunde und Förderer des Hauses Nottbeck e. V.	1.000,00 DM	der Kreisheimatverein Beckum-Warendorf e. V.	1.000,00 DM	der Heimatverein Stromberg e. V.	500,00 DM	die Burgbühne Stromberg e. V.	500,00 DM	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Stammkapital</b></p> <p>2. Hiervon haben als Stammeinlage übernommen:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>der Kreis Warendorf</td> <td style="text-align: right;">46.000,00 DM</td> </tr> <tr> <td>der Verein der Freunde und Förderer des Hauses Nottbeck e. V.</td> <td style="text-align: right;">1.000,00 DM</td> </tr> <tr> <td>der Kreisheimatverein Beckum-Warendorf e. V.</td> <td style="text-align: right;">1.000,00 DM</td> </tr> <tr> <td>der Heimatverein Stromberg e. V.</td> <td style="text-align: right;">500,00 DM</td> </tr> </table>	der Kreis Warendorf	46.000,00 DM	der Verein der Freunde und Förderer des Hauses Nottbeck e. V.	1.000,00 DM	der Kreisheimatverein Beckum-Warendorf e. V.	1.000,00 DM	der Heimatverein Stromberg e. V.	500,00 DM
der Kreis Warendorf	46.000,00 DM																		
der Verein der Freunde und Förderer des Hauses Nottbeck e. V.	1.000,00 DM																		
der Kreisheimatverein Beckum-Warendorf e. V.	1.000,00 DM																		
der Heimatverein Stromberg e. V.	500,00 DM																		
die Burgbühne Stromberg e. V.	500,00 DM																		
der Kreis Warendorf	46.000,00 DM																		
der Verein der Freunde und Förderer des Hauses Nottbeck e. V.	1.000,00 DM																		
der Kreisheimatverein Beckum-Warendorf e. V.	1.000,00 DM																		
der Heimatverein Stromberg e. V.	500,00 DM																		

Derzeitige Fassung	Änderungen
<p>die Musikschule Beckum-Warendorf e. V. 1.000,00 DM</p> <p>3. Die Stammeinlagen sind sofort und in voller Höhe fällig.</p>	<p>die Burgbühne Stromberg e. V.      500,00 DM <b>die Schule für Musik im Kreis Warendorf e. V.</b> 1.000,00 DM</p> <p>3. Die Geschäftsanteile sind <b>in voller Höhe eingezahlt worden.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p><b>Verfügung über Geschäftsanteile, Vorkaufsrecht</b></p> <p>1. Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen, von Teilen von Geschäftsanteilen, die Einziehung von Geschäftsanteilen sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen der Genehmigung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.</p> <p>2. Die Gesellschafter räumen sich gegenseitig ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen ein, wenn ein Geschäftsanteil ganz oder teilweise veräußert wird.</p> <p>3. Im Falle der Einziehung eines Geschäftsanteils errechnet sich das zu gewährende Entgelt ausschließlich nach der Höhe der Stammeinlage. Ein darüber hinausgehender Erstattungsanspruch besteht nicht.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p><b>Verfügung über Geschäftsanteile, Vorkaufsrecht</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Organe der Gesellschaft</b></p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Geschäftsführung</li> <li>2. die Gesellschafterversammlung</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Organe der Gesellschaft</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die jeweils Alleinvertretungsvollmacht besitzen.</li> <li>2. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen der einzelnen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.</li> <li>3. Den Geschäftsführern obliegt die Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. <b>Vorstehende Regelung der Ziffern 1 und 2 gilt auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.</b></li> <li>4. Den Geschäftsführern obliegt die Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.</li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gesellschafterversammlung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gesellschafterversammlung</b></p>

Derzeitige Fassung	Änderungen
<p>1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25 % des Stammkapitals innehaben, verlangt wird.</p> <p>2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.</p> <p>3. Den Vorsitz führt der Hauptverwaltungsbeamte des Kreises Warendorf oder ein vom Kreistag benannter Vertreter. Er bzw. sein Vertreter ist zugleich Repräsentant der Gesellschaft.</p> <p>4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn so viele Gesellschafter vertreten sind, daß sie mindestens mehr als drei Viertel aller Stimmen der Gesellschafter in sich vereinen. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Versammlung in jedem Fall beschlussfähig ist.</p> <p>5. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zwingend etwas anderes bestimmt ist. Je volle 500 DM eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Ein Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich vergeben.</p>	<p>1. <b>Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.</b> Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen <b>einzuberufen</b>, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25 % des Stammkapitals innehaben, verlangt wird.</p> <p>2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Einberufung erfolgt <del>schriftlich</del> unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen <b>vor dem Tage der Versammlung. Die Einladung erfolgt schriftlich per Brief, Telefax oder per E-Mail. Eine elektronische Bereitstellung der Einladung nebst Unterlagen, z. B. per sicherer Daten-Cloud, ist dabei zugelassen. In dringenden Fällen kann die Einberufung nach Terminabstimmung auch mit einer kürzeren Frist erfolgen.</b></p> <p>3. Der Vorsitz führt der Hauptverwaltungsbeamte des Kreises Warendorf oder ein <b>von dem</b> Kreistag <b>des Kreises Warendorf</b> benannter Vertreter. Er bzw. sein Vertreter ist zugleich Repräsentant der Gesellschaft.</p> <p>4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn so viele Gesellschafter vertreten sind, <b>dass</b> sie mindestens mehr als drei Viertel aller Stimmen der Gesellschafter in sich vereinen. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Versammlung in jedem Fall beschlussfähig ist.</p> <p>6. <b>Die zur Vertretung des Kreises Warendorf bestellten Personen in der Gesellschafterversammlung sind an die Weisungen und Beschlüsse des Kreises Warendorf gebunden (z. B. Kreistag, Kreisausschuss). Die gem. § 113 GO NRW entsandten und zur Vertretung bestellten Personen haben die Interessen des Kreises Warendorf zu verfolgen. Sie haben den Kreistag des Kreises Warendorf über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung</b></p>

Derzeitige Fassung	Änderungen
<p>6. In dringenden Angelegenheit können Beschlüsse durch Einholen schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied der Gesellschafterversammlung dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.</p> <p>7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>8. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teil.</p>	<p><b>frühzeitig zu unterrichten. Auf Beschluss des Kreises Warendorf haben sie das Amt jederzeit niederzulegen.</b></p> <p>7. <b>Beschlüsse der Mitglieder der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen oder, wenn sich alle Mitglieder der Gesellschaft mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen, durch Abstimmung per Brief, Telefax oder E-Mail gefasst. Die Gesellschafterversammlung kann auch in Form einer Internet- und Videokonferenz sowie in Kombination mit den vorgenannten Beschlussmöglichkeiten (hybrid) durchgeführt werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind. Die Geschäftsführung hat sämtlichen Mitgliedern der Gesellschaft in schriftlicher Form mitzuteilen, wenn Beschlüsse nicht in der Gesellschafterversammlung gefasst wurden.</b></p> <p>8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die <b>von dem</b> Vorsitzenden der Sitzung und <b>von dem</b> Protokollführer zu unterzeichnen ist. <b>Eine elektronische Bereitstellung der Niederschrift nebst Unterlagen, z. B. per E-Mail Anhang oder sicherer Daten-Cloud, ist dabei zugelassen.</b></p> <p>9. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teil.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p><b>Aufgaben der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>1. Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Feststellung des Jahresabschlusses</li> <li>b) Verwendung des Bilanzgewinns und Vortrag oder Abdeckung eines Bilanzverlustes</li> <li>c) Wahl des Abschlussprüfers</li> <li>d) Entlastung der Geschäftsführung</li> <li>e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen</li> <li>f) Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen</li> <li>g) Entscheidung über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken, die Aufnahme von Darlehn und die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen des Wirtschaftsplanes</li> <li>h) Zustimmung zu erheblichen Mehrausgaben gegenüber dem Wirtschaftsplan</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p><b>Aufgaben der Gesellschafterversammlung</b></p>

Derzeitige Fassung	Änderungen
<p>i) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer</p> <p>j) Abschluß, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen</p> <p>k) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft</p> <p>l) Bestellung des Beirates</p> <p>2. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung in folgenden Angelegenheiten:</p> <p>a) Aufstellung und Änderung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplanes</p> <p>b) Übernahme neuer Aufgaben</p> <p>c) Schenkung und Verzicht auf fällige Ansprüche</p> <p>d) Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung von Angestellten</p> <p>e) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten</p>	<p>j) <b>Abschluss</b>, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen <b>im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;</b></p> <p><del>l) Bestellung des Beirates</del> <b>Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;</b></p> <p>m) <b>Maßnahmen, zu denen sich die Versammlung ihre Zustimmung ausdrücklich vorbehalten hat.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Beirat</b></p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung bestellt zur Förderung des Unternehmensgegenstandes, insbesondere zur Fortentwicklung der inhaltlich-konzeptionellen Arbeit der Gesellschaft, einen Beirat. Der Beirat soll aus bis zu 15 Personen und Vertretern von Institutionen aus dem Bereich der Kunst und Kultur gebildet werden und ein möglichst breites Spektrum der Kulturschaffenden im westfälischen Raum erfassen. Ihm gehören stets je ein Vertreter der Nordrhein-Westfalen Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege, des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe, des Landes Nordrhein-Westfalen, des Kreisheimatvereins Beckum-Warendorf, der Arbeitsgemeinschaft Literarischer Gesellschaften Westfalens und des Vereins der Freunde und Förderer des Hauses Nottbeck an. Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende des Beirates werden aus der Mitte des Beirates gewählt.</p> <p>2. Der Beirat wird von der Gesellschafterversammlung bestellt. Die Amtszeit des Beirates dauert drei Jahre.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Beirat</b></p> <p><del>1. Die Gesellschafterversammlung bestellt zur Förderung des Unternehmensgegenstandes, insbesondere zur Fortentwicklung der inhaltlich-konzeptionellen Arbeit der Gesellschaft, einen Beirat. Der Beirat soll aus bis zu 15 Personen und Vertretern von Institutionen aus dem Bereich der Kunst und Kultur gebildet werden und ein möglichst breites Spektrum der Kulturschaffenden im westfälischen Raum erfassen. Ihm gehören stets je ein Vertreter der Nordrhein-Westfalen Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege, des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe, des Landes Nordrhein-Westfalen, des Kreisheimatvereins Beckum-Warendorf, der Arbeitsgemeinschaft Literarischer Gesellschaften Westfalens und des Vereins der Freunde und Förderer des Hauses Nottbeck an. Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende des Beirates werden aus der Mitte des Beirates gewählt.</del></p> <p><del>2. Der Beirat wird von der Gesellschafterversammlung bestellt. Die Amtszeit des Beirates dauert drei Jahre.</del></p>

Derzeitige Fassung	Änderungen
<p>3. Der Beirat tritt einmal im Jahr auf Einladung seines Vorsitzenden zusammen. Er ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Einladungsfrist von zwei Wochen ordnungsgemäß eingehalten worden ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt.</p> <p>4. Über die Anzahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Beratungsfunktion des kulturellen Beirates im Einzelnen beschließt die Gesellschafterversammlung.</p>	<p><del>3. Der Beirat tritt einmal im Jahr auf Einladung seines Vorsitzenden zusammen. Er ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Einladungsfrist von zwei Wochen ordnungsgemäß eingehalten worden ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt.</del></p> <p><del>4. Über die Anzahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Beratungsfunktion des kulturellen Beirates im Einzelnen beschließt die Gesellschafterversammlung.</del></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Wirtschaftsplan</b></p> <p>Die Geschäftsführung erstellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan, daß die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Zur Zustimmung erforderlich sind mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Der Wirtschaftsplan umfaßt den Erfolgsplan, den Finanz- und Investitionsplan und die Personalübersicht. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Wirtschaftsplan</b></p> <p>Die Geschäftsführung erstellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan, <b>daß</b> die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Zur Zustimmung erforderlich sind mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Der Wirtschaftsplan <b>umfasst</b> den Erfolgsplan, den Finanz- und Investitionsplan sowie <b>die Stellenübersicht. Weiterhin ist eine Finanzplanung für fünf Jahre zu erstellen.</b> Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen. <b>Der Wirtschaftsplan ist dem Kreis Warendorf zur Kenntnis zu bringen.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht, Informations- und Prüfungsrecht</b></p> <p>1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Der Jahresabschluss ist zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes von der Geschäftsführung den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.</p> <p>2. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu prüfen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht, Informations- und Prüfungsrecht</b></p> <p>1. <b>Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und – soweit gesetzlich erforderlich - zu prüfen. § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden.</b></p> <p>2. <b>In dem Lagebericht, sofern dieser in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erstellen ist, ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und der Zweckerreichung entsprechende § 108 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sowie Zugrundelegung der Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW Stellung zu nehmen.</b></p> <p>3. <b>Sofern ein Lagebericht nicht aufzustellen ist, hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung in derselben Sitzung, in der der Jahresabschluss zu Feststellung vorgelegt</b></p>

Derzeitige Fassung	Änderungen
<p>3. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.</p> <p>4. Den Gesellschaftern werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p>	<p>wird, schriftlich zur Unternehmensentwicklung im abgelaufenen Geschäftsjahr Bericht zu erstatten. Dabei ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und der Zweckerreichung entsprechende § 108 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW, der Angemessenheit der Eigenkapitalverzinsung gem. § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW sowie Zugrundelegung der Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme bedarf keiner Vorlage an den Abschlussprüfer.</p> <p>4. Eine Vorlage an den Abschlussprüfer zur Prüfung erfolgt unabhängig von einer gesetzlichen Verpflichtung mindestens für jeden zweiten Jahresabschluss.</p> <p>5. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.</p> <p>6. Den Gesellschaftern werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Bekanntmachungen</b></p> <p>Die gesellschaftsrechtlichen Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit eine Veröffentlichung dort zwingend vorgeschrieben ist. Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Kreises Warendorf.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Bekanntmachungen</b></p> <p><b>Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, sofern dieser zu erstellen ist, richten sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c) GO NRW.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Gründungs Aufwand</b></p> <p>Der gesamte Gründungsaufwand wird vom Gesellschafter Kreis Warendorf getragen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Gründungs Aufwand</b></p> <p><del>Der gesamte Gründungsaufwand wird vom Gesellschafter Kreis Warendorf getragen.</del></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Beendigung der Gesellschaft</b></p> <p>Die Gesellschaft endet bei Wegfall Ihres Zwecks oder aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses. Der Beschluß zur Beendigung der Gesell-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Beendigung der Gesellschaft</b></p> <p>Die Gesellschaft endet bei Wegfall ihres Zwecks oder aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses. Der <b>Beschluss</b> zur Beendigung der Ge-</p>

Derzeitige Fassung	Änderungen
<p>schaft kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Gesellschafterversammlung mit mindestens 75 % der Stimmen gefasst werden.</p>	<p>sellschaft kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Gesellschafterversammlung mit mindestens 75 % der Stimmen gefasst werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Schlußbestimmungen</b></p> <p>1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die gültige Bestimmung durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung möglichst umgehend zu abzuändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.</p> <p>2. Soweit dieser Vertrag nichts abweichendes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweiligen Fassung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Schlussbestimmungen</b></p> <p>1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) – anzuwenden.</p> <p>2. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Textes wurde auf eine alle Geschlechter erfassende Darstellung geschlechtsspezifischer, personenbezogener Hauptwörter verzichtet. Alle Personen sind unabhängig von ihrem Geschlecht von den Inhalten dieses Gesellschaftervertrages gleichermaßen angesprochen.</p> <p>3. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung des Gesamtabchlusses gem. § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.</p> <p>4. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im <b>Übrigen</b> nicht berührt. In einem solchen Fall ist die gültige Bestimmung durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung möglichst umgehend zu abzuändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.</p> <p>5. Soweit dieser Vertrag nichts abweichendes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweiligen Fassung.</p>